

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Freigericht

Stand: 10.11.2017

Aktenzeichen: 020-037

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Freigericht

- Main-Kinzig-Kreis -
vom 18.12.2009
geändert am 15.06.2012
geändert am 19.12.2013
geändert am 08.05.2015
geändert am 10.11.2017

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Freigericht vom 18.12.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 18.12.2009 für den Friedhof folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

Gliederung

I.	Gebührenpflicht	3
	§ 1 Gebührenerhebung	3
	§ 2 Gebührensschuldner	3
	§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit	3
	§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel	3
II.	Gebührenarten	3
	§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle	3
	§ 6 Bestattungsgebühren	4
	§ 7 Umbettungsgebühren	4
	§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte	5
	§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	5
	§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten	5
	§ 11 Gebühren für Grabräumung	6
	§ 12 Verwaltungsgebühren	6
	§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

Dokumenteninformation:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Freigericht vom 08.05.2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche pro Tag 55,00 €

Dokumenteninformation:

- | | | |
|-----|---|----------|
| b) | Aufbewahrung einer Ascheurne pro Tag | 10,00 € |
| c) | Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 25,00 € |
| d) | Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 40,00 € |
| (2) | Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | Nutzung der Trauerhalle | 100,00 € |
| b) | Reinigung nach der Trauerfeier | 53,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1. | in einer Reihengrabstätte | 1.045,00 € |
| 2. | in einer Wahlgrabstätte | |
| a. | Erstbestattung | 1.045,00 € |
| b. | jede weitere Bestattung | 1.045,00 € |
| b) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1. | in einer Reihengrabstätte | 400,00 € |
| 2. | in einer Wahlgrabstätte | |
| a. | Erstbestattung | 400,00 € |
| b. | jede weitere Bestattung | 400,00 € |
| (2) | Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | in einer Urnenreihengrabstätte | 400,00 € |
| b) | in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 400,00 € |
| c) | in einer Urnenrasengrabstätte je Urne | 400,00 € |
| d) | in einer Grabstätte für Erdbestattung | 400,00 € |
| e) | in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 240,00 € |
| (3) | Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: | 240,00 € |
| (4) | Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet. | |
| (5) | Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt gegen eine Gebühr von | 0,00 €. |

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde:

- | | | |
|-----|-------------------------------|------------|
| 1. | Umbettung einer Leiche | |
| a) | innerhalb desselben Friedhofs | 1.600,00 € |
| b) | nach einem anderen Friedhof | |
| ba) | innerhalb der Gemeinde | 1.600,00 € |
| bb) | in eine andere Gemeinde | 900,00 € |

Dokumenteninformation:

2. Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
3. Für die Umbettung einer Aschurne
 - a) innerhalb desselben Friedhofs 600,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - ba) innerhalb der Gemeinde 600,00 €
 - bb) in eine andere Gemeinde 300,00 €
 - c) aus einer Urnenwand 300,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 420,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 960,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 420,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Absatz 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben: 960,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit gem. § 25 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben: 420,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§§ 21 Absatz 1 und Absatz 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 25,00 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 12,50 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen 840,00 €
 - b) Für eine Urnenrasengrabstätte zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen 840,00 €
 - c) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 350,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenrasengrabstätte bzw. einer Urnenkammer (§§ 27, 27a der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei Urnenkammern je Jahr der Verlängerung 22,50 €
 - b) Bei Urnenrasengrabstätten je Jahr der Verlängerung 25,00 €

Dokumenteninformation:

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen) durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Absatz 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) bei Reihengrabstätten | 360,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätten | 190,00 € |
| c) Wahlgrabstätten | 525,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätten | 360,00 € |
| e) Urnenrasengrabstätten | 50,00 € |
- (2) Bei einer vorzeitigen Räumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts gem. § 36 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden für den der Gemeinde dadurch entstehenden zusätzlichen künftigen Pflegeaufwand pro Jahr der vorzeitigen Beendigung folgende Gebühren erhoben :
- | | |
|---|--------|
| a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten je Grabstelle | 25,00€ |
| b) bei Urnenreihen – und Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle | 20,00€ |
- Die Gebühr entsteht abweichend von § 3 Abs. 1 mit der Genehmigung zur vorzeitigen Räumung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|---|----------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| aa) einmalig | 35,00 € |
| ab) für die Dauer von 1 Jahr | 50,00 € |
| ac) für die Dauer von 5 Jahren | 100,00 € |
| b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 50,00 € |
| c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) | 30,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- | | |
|---|--|
| a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, | |
| b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, | |
| c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. | |

Dokumentation:

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Freigericht vom 09.11.2001 außer Kraft.

**Gemeinde Freigericht
Der Gemeindevorstand**

Joachim Lucas
Bürgermeister